

Satzung des Vereins der  
Freunde der Kirchengemeinde der  
evangelischen Landeskirche  
in Zehn Herten

1. Name, Sitz, Geschäftsbereich

1. Der Verein hat den Namen "Freunde der Kirchengemeinde der evangelischen Landeskirche in Zehn Herten" und hat den Vereinszweck der Förderung der Kirche.
2. Nach Erhebung des ersten Zensus...
3. Der Verein hat seinen Sitz in Zehn Herten...
4. Geschäftsbereich ist die Kirchengemeinde...

2. Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kirche und der evangelischen Landeskirche...
2. Der Verein ist ausschließlich dem Zweck der Förderung der Kirche...

## Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 07.07.1998

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 24.10.2013

- a. Die Durchführung der Vereinsangelegenheiten...
- b. Die Abrechnung der Vereinsangelegenheiten...
- c. Die Aufstellung der Geschäftsberichte...
- d. Die Aufrechterhaltung der Vereinsverwaltung...
- e. Die Durchführung der Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen...
- f. Die Unterweisung der Mitglieder in der kirchlichen Ausbildung...
- g. Die Unterweisung der Mitglieder in der kirchlichen Ausbildung...
- h. Die Unterweisung der Mitglieder in der kirchlichen Ausbildung...
- i. Im Übrigen sind alle Angelegenheiten, die der Kirche oder dem evangelischen Bistum...
- j. Die Unterweisung der Mitglieder in der kirchlichen Ausbildung...
- k. Die Unterweisung der Mitglieder in der kirchlichen Ausbildung...

# Satzung des Vereins der Freunde der Kindertagesstätte der evangelischen Lindenkirche in Berlin Wilmersdorf

---

## 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Freunde der Kindertagesstätte der evangelischen Lindenkirche in Berlin Wilmersdorf“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
2. Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin Wilmersdorf
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2. Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Bildung und Erziehung sowie mildtätiger Zwecke.
2. Der Verein ist eine Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine gesamten Mittel der Kindertagesstätte der ev- Lindenkirche zur Verfügung stellt; diese hat die Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Hierdurch sollen insbesondere:

- a. Die Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke,
- b. Die Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege,
- c. Die Ausstattung des Computerbereiches,
- d. Die Außendarstellung der Kindertagesstätte,
- e. Die Durchführung und Mitgestaltung von Kita-Veranstaltungen,
- f. Die Unterstützung und Mitgestaltung von zusätzlichen Förderangeboten,
- g. Die Unterstützung für Personalmittel,
- h. Die Unterstützung von Kita-Fahrten und Ausflügen,
- i. Im Einzelfall können auch einzelne Kinder oder Gruppen Zuwendungen erhalten, soweit die Voraussetzungen des § 53 AO vorliegen,
- j. Die Gestaltung des Außengeländes,
- k. Die Anschaffung von Spielgeräten

**Satzung des Vereins der  
Freunde der Kindertagesstätte der  
evangelischen Lindenkirche  
in Berlin Wilmersdorf**

---

ermöglicht werden.

### **3. Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

### **4. Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung, eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Gegen eine Ablehnung des Beitrittsantrages kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die Ablehnung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich erklärt werden kann;
  - b. durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person;

## Satzung des Vereins der Freunde der Kindertagesstätte der evangelischen Lindenkirche in Berlin Wilmersdorf

- 
- c. durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden;
  - d. durch Ausschluss. Wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins begeht oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.
6. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

### 5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### 6. Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung.
  - a. Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
  - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder schriftlich beantragen.

**Satzung des Vereins der  
Freunde der Kindertagesstätte der  
evangelischen Lindenkirche  
in Berlin Wilmersdorf**

- 
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von der Vertretung. Sollte auch diese verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.
- a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
  - b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
  - c. Jedes Mitglied hat eine Stimme die nur persönlich abgegeben werden kann.
  - d. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
  - b. die Entlastung des Vorstandes
  - c. die Wahl des neuen Vorstandes
  - d. die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer/innen
  - e. die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und Beisitzer/innen
  - f. die Festsetzung des Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
  - g. die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - h. die Entscheidung über eingereichte Anträge
  - i. die Änderung der Satzung (Ausnahme § 9, Abs.3)
  - j. die Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

# Satzung des Vereins der Freunde der Kindertagesstätte der evangelischen Lindenkirche in Berlin Wilmersdorf

## 7. Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. Vorsitzende/r
  - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - c. Schatzmeister/in
  - d. Stellvertretende/r Schatzmeister/in (wenn gewünscht)
  - e. Schriftführer/in
  - f. Beisitzer/innen, die bei Bedarf berufen werden können (wenn gewünscht)
  - g. Ein Beisitzer soll stets die/der amtierende Leiterin/Leiter der Kindertagesstätte sein
  - h. Eine Vertretung der Kita-Leitung (wenn gewünscht)
  - i. Hauptamtliche Mitarbeiter der Kindertagesstätte können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei es an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.
5. Die/der Vorsitzende, bei Verhinderung, die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen telefonisch oder in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit

**Satzung des Vereins der  
Freunde der Kindertagesstätte der  
evangelischen Lindenkirche  
in Berlin Wilmersdorf**

---

entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

6. Der Vorstand kann durch mehrere Beisitzer/innen ergänzt werden, die vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Beisitzer haben beratende Stimme.

### **8. Kassenprüfer/innen**

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstands sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

### **9. Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

**Satzung des Vereins der  
Freunde der Kindertagesstätte der  
evangelischen Lindenkirche  
in Berlin Wilmersdorf**

---

**10. Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen - der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde der evangelischen Lindenkirche in Berlin Wilmersdorf mit der Verpflichtung zu, die Mittel unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke für die Kindertagesstätte der ev. Lindenkirche zu verwenden.-